

Satzung

Coswiger Kanu-Verein e.V.



Coswiger Kanu-Verein e.V.
Feldweg 15
01640 Coswig

Präambel

Der Coswiger Kanu-Verein e.V. wurde 1990 gegründet.

Er ist aus der 1957 gegründeten Sektion Kanu der Betriebssportgemeinschaft Rotation Coswig hervorgegangen und führt die Tradition des Kanu-Sports fort. Er ist u.a. Mitglied im Sächsischen Kanu-Verband und Landessportbund Sachsen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Coswiger Kanu-Verein e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Coswig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 10068 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Kanu-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Training und Wettkampfbetrieb im Kanu-Slalom,
 - Kanu-Freizeitsport sowie
 - Unterstützung sonstiger sportlicher Betätigung.
3. Der Verein fördert und betreibt besonders den Kinder- und Jugendsport.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf und Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen im Verein eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Dabei ist über jedes Vorstandsmitglied einzeln abzustimmen. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat in eigener Sache kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes neue Mitglied die jeweils gültige Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft ist mit dem Formular des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt eine Information an den Antragstellenden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Besonders verdienstvolle Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes sanktioniert werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Sanktioniert werden können ferner grob unsportliches Verhalten wie Beleidigungen, Handgreiflichkeiten oder Verstöße gegen den Sportkodex. Sanktionen sind ein Verweis, ein temporärer Ausschluss vom Vereinsleben (zum Beispiel Trainingssperre, Bootshaussperre oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen) und ein Ausschluss aus dem Verein. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Wegen dem Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen fordern. Für die Einberufung gilt §7 Nr. 5 entsprechend. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung erhoben. Die Beitrags- und Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - Beschluss der Beitrags- und Finanzordnung,
 - Beschluss des Finanzplanes,
 - Beschluss des Jahresberichtes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal statt.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 30% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen. Zusätzliche Anträge sind zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
 6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich der dazu relevanten Unterlagen mindestens drei Wochen vorher eingeladen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Versand der Einladung an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Emailadresse.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin in Textform verlangt und begründet. Die Ergänzung ist bis fünf Tage vor der Versammlung durch Aushang im Bootshaus bekannt zu machen. Zuvor entscheidet der Vorstand über die Annahme des Antrages. Der Vorstand muss einen Antrag auf die Tagesordnung setzen, wenn dieser durch fünf Mitglieder unterstützt wird.
 7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern per E-Mail zuzusenden und im Bootshaus einzusehen.
 9. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Fachwart für Kanu-Slalom)
 - 3. Vorsitzenden (Technischer Leiter)
 - Kassenwart
 - Fachwart für Kanufreizeit
 - Jugendwart
 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, aber mindestens ein Vorsitzender.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden bzw. des 3. Vorsitzenden.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresplanes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und Sanktionierung von Mitgliedern,
 - Erlass einer Gebührenordnung zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen oder Ausrüstungen.

§ 9 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr an.
2. Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.
3. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Coswig, die es als Treuhänderin so lange verwaltet, bis ein neuer Kanu-Verein auf dem Grundstück des Vereins gegründet ist, längstens jedoch fünf Jahre. Sollte innerhalb dieser Frist kein neuer Kanu-Verein gegründet werden, so hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2023 beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 13.03.2019.